



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

gesetzlich vertreten durch seinen Onkel und Vormund

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5264856-431

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asyl berechtigter

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Bartels als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 27. Februar 2009

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 30.09.2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der 1992 geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit, er reiste, nach seinen Angaben aus Colombo kommend, am 14.03.2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am 18.07.2007 einen Asylantrag.

Zur Begründung des Asylantrags trug der Kläger vor, seit März 2006 habe er die Schule nicht mehr besuchen können, weil zahlreiche Kinder seines Alters auf dem Schulweg von Armee, LTTE oder Karuna-Leuten entführt, zum Kampf gezwungen oder getötet worden seien. Entführer seien auch in das Haus der Großmutter nach [] gekommen, wo er nach dem Verschwinden seiner Eltern gelebt habe. Daher habe ihn die Großmutter mit Hilfe eines Fluchthelfers nach Europa geschickt. Er sei am 14.03.2007 nach Deutschland geflogen. Ein Onkel habe die Vormundschaft.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 23.01.2008 trug der Kläger vor, Mitglieder der Karuna-Gruppe hätten ihn aufgefordert, sich ihnen anzuschließen. Sie hätten ihn auch bei der Oma gesucht. Sie hätten seine Telefonnummer und Adresse verlangt und ihn bis nach Hause verfolgt. Ein Schulkamerad namens [] sei von Mitgliedern der Gruppe mitgenommen worden und nicht mehr aufgetaucht. Bombenexplosionen, Entführungen und Morde seien fast täglich passiert. Ab März 2006 habe die Schule nicht mehr regelmäßig stattgefunden, ab November 2006 sei er dann nicht mehr hingegangen. Nach Colombo sei er mit einem Sammeltaxi gefahren. Auf dem Schulweg sei er meist zu mehreren gewesen, deswegen habe die Karuna-Gruppe keine Entführung versucht. Diese Gefahr habe aber zu Hause bestanden, wenn er allein gewesen sei. Dies sei wohl im August oder September 2006 gewesen. Er habe Angst vor Entführung und Zwangsrekrutierung.

Mit Bescheid vom 30.09.2008, zugestellt am 11.10.2008, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, und drohte für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Sri Lanka an. Zur Be-

gründung hieß es, die Einreise auf dem Luftweg sei nicht durch Ticket oder Bordkarte belegt. Den Namen, unter dem er gereist sein wolle, habe der Kläger nicht gekannt. Er habe die fluchtauslösenden Ereignisse auch nicht annähernd zeitlich einordnen können, obwohl er zu seiner Reise ganz präzise Angaben mache. Der Vortrag bleibe in Bezug auf die verfolgende Gruppe und die Ereignisse vage. Ungereimt sei, dass sich die Verfolger auf dem Schulweg von der Anwesenheit der Großmutter hätten abschrecken lassen, nicht jedoch in deren Haus. Die Adresse habe den Verfolgern schon dadurch bekannt sein müssen, dass sie dem Kläger nachgegangen seien. Konkrete individuelle Gefahren, die zu einem Abschiebungsverbot führen könnten, drohten dem Kläger nicht.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzend vorgetragen, er habe auf dem Schulweg Probleme gehabt. Die Karuna-Gruppe habe ihn immer wieder, meist auf dem Rückweg von der Schule, aufgefordert, sich ihnen anzuschließen. Sie seien ihm nachgegangen und hätten dadurch von seiner Adresse gewusst, andere wiederum hätten nach der Adresse gefragt. Sie seien auch nach Hause gekommen, er aber habe sich unter dem Bett und im Schrank versteckt. Es seien verschiedene unterschiedliche Gruppen gewesen, darunter auch die LTTE. Die eine habe nicht von der anderen gewusst. Die Gruppen hätten sich nicht zu erkennen gegeben. Die Schüler seien in Gruppen auf dem Schulweg und auch zur Nachhilfe gegangen. Schon, wenn sie die Schule verlassen hätten, hätten diese Leute ihnen zugewunken, sie sollten kommen. Sie hätten mit Waffen dagestanden. Sie hätten offen dagestanden und gewunken; die Polizei habe dies ignoriert. Es seien Gruppen gewesen, die mit der Armee zusammenarbeiteten, es könnten auch Anhänger der EPDP oder TELO gewesen sein. Er habe deshalb große Angst gehabt, in die Schule zu gehen. Er sei dem Winken nicht gefolgt, weil er Angst gehabt habe, erschossen zu werden oder als Erpressungspfang zu dienen. Unterwegs habe es einen Kontrollpunkt an einer Kreuzung gegeben. Die Gruppen seien nicht an einem festen Ort gewesen, sondern seien unterwegs gewesen. Bei den Nachbarn seien sie nachts gekommen und hätten jemanden mitgenommen. Als sie bei seiner Großmutter erschienen seien, habe er sich versteckt, die Leute seien aber nicht ins Haus gekommen. Unter diesen Leuten seien auch Armeeangehörige in Zivil gewesen, die jemand für die EPDP rekrutieren wollten. Wäre er zu Hause gesehen worden, hätten sie ihn mitgenommen. Der Schulweg habe ein bis zwei Kilometer betragen. Er habe in der neunten Klasse wegen dieser Bedrohungen nur noch wenig die Schule besucht. Sein Nachbar sei erschossen worden und sein Schulkamerad sei mitgenommen worden und sei seither nicht mehr aufgetaucht. Nach Colombo sei er mit einem „Dolphin“ gefahren, einem großen Auto für 8 Personen. Seine Großmutter sei zwi-

schenzeitlich nach Indien gegangen und dort drei Monate geblieben. Als sie nach Ablauf des Visums zurückgekommen sei, habe man sie vor ca. 3 Wochen inhaftiert; die Haft sei dem Roten Kreuz gemeldet worden. Seine Ausreise sei eigentlich früher geplant gewesen, es habe allerdings Verzögerungen beim Verkauf der Felder gegeben, mit deren Erlös der Schlepper bezahlt worden sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30.09.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,
höchst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht vorliegende Akte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der - ordnungsgemäßen - Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30.09.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO), denn dieser hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG setzt eine politische Verfolgung voraus. Politisch verfolgt ist, wer in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Das Gericht ist zunächst davon überzeugt, dass die Einreise des Klägers, wie von diesem angegeben, auf dem Luftweg erfolgt ist. Er konnte hierzu bei seiner Anhörung beim Bundesamt exakte Daten und Umstände, unter anderem die Sitzplatz- und die Flugnummer, angeben. Dies spricht für die Richtigkeit seiner Reiseschilderung.

Das Gericht ist aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks von der Person des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass er im Verfahren vor dem Bundesamt wie auch im gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Ausreisegründen gemacht hat. Er hat insoweit dargelegt, dass die Furcht vor Zwangsrekrutierung seitens der unterschiedlichen, am Bürgerkrieg in Sri Lanka beteiligten Gruppen der treibende Grund für seine Ausreise war. Er befürchtete konkret, wie es auch einem Schulkameraden von ihm und weiteren Bekannten passiert ist, von Leuten der Karuna-Gruppe, der EPDP, aber auch von LTTE-Kämpfern mitgenommen und zum Wehrdienst als Kindersoldat gepresst zu werden. Dies bedeutete für ihn direkt die Gefahr des

Todes. Seine Furcht wurde von seiner Großmutter geteilt, die deshalb maßgeblich seine Ausreise betrieb. Dass er sich den Nachstellungen dieser Gruppen entziehen konnte, dürfte lediglich auf Zufällen beruhen; die Unsicherheit des Klägers, ob er diesen Versuchen weiterhin ausweichen könnte, war der maßgebliche Antrieb für die Ausreise. Diese Gefahr, der er auszuweichen suchte, stellt allerdings keine **politische** Verfolgung dar, da sie an keine asylrelevanten Merkmale anknüpfte. Der Kläger ist daher nicht einer drohenden politischen Verfolgung, sondern der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ausgewichen.

Der danach unverfolgt ausgereiste Kläger hat jedoch aufgrund der derzeitigen politischen Lage in Sri Lanka zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer politischen Verfolgung zu rechnen. Wie in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007 (Stand Juni 2007) und 06.10.2008 (Stand August 2008) ausführlich und umfassend dargelegt, hat sich die politische Situation in Sri Lanka dramatisch verschärft. Sie wird nunmehr fast ausschließlich von dem wieder entbrannten ethnischen Konflikt bestimmt. Damit verbunden ist ein erheblicher Anstieg der Anzahl von Menschenrechtsverletzungen. Nach erneutem Ausbruch des Bürgerkriegs Ende Juli 2006 sind im Dezember 2006 die Anti-Terrorgesetze wieder eingeführt worden. Es kommt im gesamten Land nicht nur zu Anschlägen der LTTE, sondern auch staatliche Sicherheitskräfte werden verdächtigt, Anschläge gegen Oppositionsmitglieder zu verüben. Die Kontroll- und Eingriffsrechte der Sicherheitskräfte sind erweitert worden. Am 25.11.2006 und 06.12.2006 sind weitere Verschärfungen des Notstandsrechts in Kraft getreten, die Polizei und Sicherheitskräften weitestgehende Befugnisse einräumen. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlichen Festnahmen, ist dadurch faktisch aufgehoben. Die Sicherheitslage hat auch im Süden zu zahlreichen Hausdurchsuchungen und PKW-Kontrollen, vor allem bei Tamilen geführt. Es kommt wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen.

Im Lagebericht vom 06.10.2008 führt das Auswärtige Amt, das zunächst angibt, dass eine systematische und direkte Verfolgung bestimmter Personen oder Personengruppen wegen Rasse, Nationalität, Religion oder politischer Überzeugung von Seiten der Regierung seit dem Waffenstillstandsabkommen von 2002 nicht stattfand, nunmehr wie folgt aus:

„Allerdings stehen Tamilen im Generalverdacht, die LTTE zu unterstützen, und müssen mit staatlichen Repressionen, rechnen...

Tamilen werden nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit systematisch verfolgt, sind aber - durch ihre tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar - in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen bei Vorliegen schon geringster Verdachtsmomente richten sich vor allem gegen Tamilen. Durch die Wiedereinführung des „Terrorism Prevention Act“ Ende 2006 ist die richterliche Kontrolle solcher Verhaftungen kaum mehr gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit längerer Inhaftierung rechnen, ohne dass es zu weiteren Verfahrensschritten oder gar einer Anklageerhebung kommen muss.

Nachdem mit dem Waffenstillstandsabkommen von 2002 die LTTE legalisiert worden war, stellte auch die Mitgliedschaft oder Nähe zur LTTE für in Sri Lanka lebende Tamilen keinen Straftatbestand mehr dar. Mit dem Prevention of Terrorism Act von Dezember 2006 wurde die Unterstützung der LTTE erneut strafbar, auch wenn die LTTE in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird. Jeder, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe der LTTE verdächtig ist, muss damit rechnen, von den Sicherheitskräften verhaftet zu werden.

Srilanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden, müssen seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf Personen zu, die sich in den vom Bürgerkrieg bislang weitgehend verschonten Gebieten der Insel (d.h. allen anderen Gebieten als der Jaffna-Halbinsel, dem LTTE-Gebiet sowie den seit Mitte 2006 umkämpften Regionen im äußersten Osten der Insel nördlich von Ampara, einschließlich der Hauptstadt Colombo) aufhalten. Auch in diesen „friedlichen“ Regionen gehören Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen seit Anfang 2007 zur Tagesordnung.

Gewaltverbrechen der Sicherheitskräfte werden nicht untersucht und von diesen begangene schwerste Menschenrechtsverletzungen einschließlich Folter und Mord nicht verfolgt... (11.1.)

Der LTTE ist es gelungen, im jahrzehntelangen Bürgerkrieg ein zusammenhängendes Gebiet im Norden Sri Lankas zu besetzen und nach und nach mit einer eigenen Zivil- und Militärverwaltung auszustatten. Sie verwaltet dieses Gebiet mit absolutem Herrschaftsanspruch, duldet keine Opposition und geht rücksichtslos und brutal gegen jeden vor, der sich ihr entgegenstellt. Im Regierungsgebiet wendet die LTTE eine Guerillataktik an und führt ihre Aktionen im Verborgenen durch. Die Organisation verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk von Kadern und Agenten im ganzen Land.

Die LTTE verübt Mordanschläge auf Regierungspolitiker, Sicherheitskräfte, hochrangige Vertreter des Militärs gleichermaßen wie auf andere, die sich ihrem absoluten Herrschafts- und Alleinvertretungsanspruch widersetzen. Betroffen von solchen Anschlägen sind insbesondere auch tamilische Politiker und Abgeordnete der im Parlament vertretenen tamilischen Parteien.

Die LTTE ist dafür bekannt, dass sie mit Drohungen und Gewalt Tamilen zum Beitritt oder zur Zahlung von Schutzgeldern erpresst. Dem Auswärtigen Amt liegen Informationen darüber vor, dass abgeschobene Tamilen aus Deutschland und anderen westlichen Staaten nach ihrer Rückkehr Anfang 2007 in Colombo von der LTTE gefoltert und mit Mord bedroht wurden, nachdem sie nicht mit ihr kooperiert hatten.

Die LTTE ist im ganzen Land zu solchen Erpressungen und Anschlägen in der Lage. Selbst in Colombo ist es der Regierung trotz umfangreichster Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nicht gelungen, dies zu verhindern. Kein Gegner der Organisation

kann vor Anschlägen sicher sein und niemand kann darauf vertrauen, dass die LTTE ihn nicht unter Androhung von Mord, Gewalt, Sippenhaft etc. zu erpressen versucht.

Die TMVP hat im Zusammenspiel mit dem Militär in kleineren Gebieten im Osten des Landes mittlerweile den Staat als Inhaber des Gewaltmonopols abgelöst und damit begonnen, unabhängige Herrschaftsstrukturen aufzubauen... Die TMVP geht gegen Gegner oder Personen, die sich ihr in den Weg stellen (z.B. Personen, die einer Nähe zur LTTE verdächtig sind), in ähnlich brutaler Weise vor wie die LTTE... (II.2.).

Es gibt innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgeübt werden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in den einzelnen Landesteilen unterscheidet. Die nach dem Waffenstillstand 2002 bestehende Möglichkeit, sich im ganzen Land ohne große Einschränkungen zu bewegen und niederzulassen, existiert nicht mehr.

Die tamilische Zivilbevölkerung der Halbinsel Jaffna ist seit der Schließung der Verbindungsstraße A 9 im August 2006 de facto eine Geisel der singhalesischen Besatzungsarmee. Sie kann die Halbinsel nicht verlassen und ist den Drangsalierungen der Armee, aber auch Anschlägen, Erpressungs- und Rekrutierungsmaßnahmen der LTTE schutzlos ausgeliefert.

Zwischen den von der LTTE gehaltenen Gebieten im Norden und dem Regierungsgebiet ist die Freizügigkeit erheblich eingeschränkt. Die LTTE hat vollen Zugriff auf die Bevölkerung in den von ihr verwalteten Gebieten und kann hier uneingeschränkt Repressionsmaßnahmen durchführen.

Seit dem Wiederausbruch des Bürgerkriegs kommt es im gesamten Regierungsgebiet zu Verfolgungsmaßnahmen der Sicherheitskräfte gegenüber Personen, die der Nähe zur LTTE verdächtig sind. In den Augen der Sicherheitskräfte besonders verdächtig sind Tamilen, die sich erstmals in dem von der Regierung beherrschten Gebiet niederlassen wollen. Aber auch die LTTE ist zu Anschlägen, Folterungen, Rekrutierungen und Verschleppungen im Regierungsgebiet in der Lage (11.3)...

Die Asylantragstellung im Ausland,...., begründet zwar in aller Regel noch keinen Verdacht, der LTTE nahe zu stehen. Ein Anfangsverdacht trifft aber Rückkehrer, die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammen und sich nun erstmals in Colombo oder dem Süden niederlassen wollen. Ebenso steht unter Verdacht, wer bereits früher als Anhänger der LTTE auffällig geworden war

Umgekehrt müssen Tamilen in Gegnerschaft zur LTTE damit rechnen, Opfer von Racheanschlägen zu werden. Die LTTE geht auch gegen ihre tamilischen Gegner erbarmungslos vor und versucht, diese zu töten. Dem Auswärtigen Amt sind im Frühjahr 2007 Fälle bekannt geworden, in denen im Jahre 2005 nach Sri Lanka zurückgeschobene Tamilen von LTTE und Sicherheitskräften gefoltert worden sind. Darüber hinaus kommt es vor, dass zurückkehrende Tamilen von der LTTE massiv genötigt werden, ihr beizutreten bzw. „Schutzgelder“ zu bezahlen...(IV.2)."

Aus dieser vom Auswärtigen Amt ermittelten Gesamtsituation ergibt sich, dass der Kläger für den Fall einer Rückkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung befürchten muss. Denn der aus dem Norden stammende Kläger, der sich im Süden oder in Colombo niederlassen muss, nachdem wegen der Kampfhandlungen die Freizügigkeit in erheblichem Umfang eingeschränkt ist, muss für den Fall einer Rückkehr damit rechnen, dass er - gerade auch wegen seines Alters - dem Anfangsverdacht, der LTTE zuzu-

gehören, ausgesetzt ist. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass diese konkrete Gefahr des generellen Anfangsverdachts gegen die Tamilen und damit das konkrete Risiko, bei einer Rückkehr verhaftet zu werden, nach den in jüngster Zeit erfolgten Geländegewinnen der Armee, der es gelungen ist, die LTTE auf ein kleines Gebiet im Norden zurückzudrängen, nunmehr nicht mehr besteht. Im Gegenteil dürften die Überwachungsmaßnahmen des Staates und die damit verbundene menschenrechtswidrigen Behandlung der von den Maßnahmen betroffenen Tamilen eher noch zunehmen, da der Staat große Angst vor Terroranschlägen der - derzeit geschwächten - LTTE gerade in Colombo und im Süden hat. Zudem stuft die srilankische Regierung die LTTE weiterhin als Terrororganisation ein.

Das Ende einer als Folge der Überwachung drohenden Inhaftierung des Klägers, die nach den Ausführungen im Lagebericht in der Zwischenzeit keiner gerichtlichen Kontrolle mehr unterliegt, ist nicht abzusehen und mit dem Risiko erheblicher Misshandlungen verbunden. Diese erheblichen Gefahren für Freiheit, körperliche Unversehrtheit und eventuell Leben, die an die unterstellte Unterstützung der LTTE anknüpfen, stellen politisch motivierte staatliche Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG dar. Da es sich hierbei um einen objektiven Nachtfluchtgrund handelt, steht dieser der Asylanerkennung nicht entgegen.

Diese erheblichen Gefahren für Freiheit, körperliche Unversehrtheit und eventuell Leben, die an die unterstellte Unterstützung der LTTE anknüpfen, begründen gleichzeitig auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 a) AufenthG. Ob daneben für den Kläger auch die begründete Befürchtung besteht, bei einer Rückkehr durch nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 c) AufenthG verfolgt zu werden, kann angesichts der vorstehenden Ausführungen dahingestellt bleiben. Eine solche nichtstaatliche Verfolgung liegt vor, wenn der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Minderheiten landesweit Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden. Nach der Zurückdrängung der LTTE durch die srilankische Armee kann derzeit nicht abgesehen werden, ob die LTTE noch - wie im angeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes ausgeführt - in der Lage ist, Rückkehrer aus dem westlichen Ausland landesweit, ohne die Möglichkeit Schutz bei staatlichen Stellen zu finden, mit Drohungen oder Gewalt, die sich als Folter bzw. Mord darstellen kann, zu de-

ren Unterstützung durch Beitritt oder Zahlung von Schutzgeldern zu erpressen (vgl. hierzu VG Stuttgart, Urt. v. 20.11.2008 - A 4 K 2894/08 -).

Somit ist ihm gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG auch die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Besteht nach alledem kein Anlass für eine weitere Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG (vgl. § 31 Abs. 3 AsylVfG), ist auch Ziffer 3 des Bescheids vom 28.11.2008 aufzuheben.

Nachdem dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist auch die Grundlage für die gemäß §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung entfallen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen